



Gemeinde Aholming

Vergaberichtlinien

Für das Baugebiet Tabertshausen – Am Schlossweg

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Aholming legt sich selbst Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum im Gebiet der Gemeinde Aholming auf.

Diese Richtlinien finden bei jeder Vergabe von Grundstücken im Rahmen der Bauleitplanung Anwendung. Die Umsetzung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Der Gemeinderat legt für jedes Baugebiet bei Ausschreibung der Parzellen einen Stichtag fest. Maßgeblich für die Zuteilungsentscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt dieses Stichtages.

Zur Prüfung der nachfolgenden Richtlinien ist jeweils auf die Person des Antragsstellers abzustellen, sofern nichts Besonderes geregelt ist. Der andere Ehepartner bzw. Lebenspartner (Lebenspartnerschaftsgesetz) ist jedoch berechtigt, neben dem Antragssteller einen Miteigentumsanteil zu erwerben.

Der Gemeinderat Aholming hat sich mit diesen Richtlinien dafür ausgesprochen, keine Anträge auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen der Bebauungspläne zu bewilligen. Sollten sich Ihre Planungen nicht nach Maßgabe des Bebauungsplans verwirklichen lassen, so bitten wir von einer Bewerbung Abstand zu nehmen und diejenigen Bewerber zum Zug kommen zu lassen, die sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen vollumfänglich einverstanden erklären. Das Risiko eines „Schwarzbaus“, also einer Bauausführung außerhalb der Regelungen des Bebauungsplanes, trägt der Bauherr.

Die Gemeinde Aholming behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von den Richtlinien abzuweichen. Des Weiteren behält sich die Gemeinde Aholming das Recht vor, für Beschäftigte der Gemeinde Aholming einen Bauplatz unabhängig von den Vergaberichtlinien zu vergeben.

Die Bewerber bzw. Erwerber sind über die anhängigen Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission informiert. Schadensersatz oder Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde Aholming im Falle einer Europarechtswidrigkeit des Vergabemodells, werden vorsorglich ausgeschlossen. Der Grunderwerb erfolgt mithin auf eigenes Risiko.

Bei der folgenden Richtlinie handelt es sich um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift im Sinne der Selbstbindung der Verwaltung. Die Vergabe erfolgt dabei im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gem. Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 Satz 1 BV.

I. Antragsberechtigung

Einen Antrag dürfen nur Personen stellen, die die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

1. Der Antragsteller muss volljährig und voll geschäftsfähig sein. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften gelten als Antragsteller.
2. Jeder Antragsteller kann nur einen Bauplatz erwerben. Antragsteller oder Ihre Lebenspartner, die bereits innerhalb der letzten 15 Jahren, einen Bauplatz von der Gemeinde Aholming erworben haben, scheiden von der Vergabe aus.

II. Vergabeverfahren

Stichtag:

Der Stichtag zur Bewerbung auf Baugrundstücke im Baugebiet Tabertshausen – Am Schlossweg wurde vom Gemeinderat Aholming in der öffentlichen Sitzung vom 27.07.2020 wie folgt bestimmt:

Donnerstag, der 10. September 2020 ab 17:00 Uhr

Ab dem vom Gemeinderat festgelegten Stichtag mit Uhrzeit kann sich bei der Geschäftsleitung der Gemeinde Aholming:

Herr Hauber
Telefon: 09938/950512
E-Mail-Adresse: Simon.Hauber@gemeinde-aholming.de

beworben werden.

- Im **Vertretungsfall** können die Bewerbungen bei der stellvertretenden Geschäftsleitung abgegeben werden:

Frau Bernhard
Telefon: 09938/950515
E-Mail-Adresse: Lena.Bernhard@gemeinde-aholming.de

- Bewerbungen die vor Beginn des Stichtages bzw. vor der festgelegten Uhrzeit eingereicht werden, werden im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.
- Ebenso unberücksichtigt bleiben Bewerbungen, die bei einer nicht annahmehberechtigten Person abgegeben werden.
- Über die abschließende Bewerberreihenfolge entscheidet der Gemeinderat in der Sitzung am **28.09.2020**.
- Bewerbungen die nach dem 28.09.2020 abgegeben werden, werden in der Reihenfolge bedient, in der sie eingehen, sofern noch Bauplätze für das v. g. Gebiet verfügbar sind.

- Bei gleichzeitig eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Losverfahren.
- Für die Grundstücke besteht eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren nach notarieller Beurkundung.
- Ebenso besteht eine festgeschriebene Nutzungsdauer des Vertragsgrundstückes von 10 Jahren.
- In der notariellen Urkunde wird festgeschrieben, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde Aholming von Ihrem Wiederkaufsrecht gebrauch machen kann.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den ausführlichen Vergaberichtlinien der Gemeinde Aholming.